

Compliance bei ungebundenen Versicherungsvermittlern: Eine neue Ära hat begonnen



Dr. iur. Matthias Hirschle, Rechtsanwalt, Zürich*

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes vor zwei Jahren hat die FINMA die Aufsicht über die ungebundenen Versicherungsvermittler stark intensiviert. Compliance spielt bei ihnen seither eine immer wichtigere Rolle.

FINMA intensiviert Aufsicht

Das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) trat vor zwei Jahren in Kraft. Die Revision brachte für Versicherungsvermittler zunächst eine neue Abgrenzung zwischen der ungebundenen und der gebundenen Vermittlung mit sich. Ungebundene Vermittler stehen nach der ins Gesetz aufgenommenen Definition in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmern und handeln in deren Interesse. Alle übrigen Vermittler – namentlich solche, welche im Interesse eines Versicherungsunternehmens handeln – gelten als gebundene Vermittler (Art. 40 VAG).

Weiter wurden mit der Revision des VAG auch die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Versicherungsvermittlung erhöht. Ungebundene Vermittler müssen im Register der FINMA eingetragen sein, bevor sie tätig werden. Eine solche Registrierungspflicht bestand zwar bereits vor dem 1. Januar 2024. Die Voraussetzungen für die Erlangung bzw. Aufrechterhaltung der Registrierung wurden mit der Revision aber deutlich angehoben. Insbesondere wird in Art. 41 Abs. 2 lit. b VAG neuerdings ausdrücklich festgehalten, dass ungebundene Vermittler Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach VAG bieten müssen.

Um die Versicherungsvermittler frühzeitig über diese Anpassungen zu orientieren, hatte die FINMA bereits vor dem Inkrafttreten der Revision eine Informationskampagne lanciert. Im Rahmen des kommunizierten «Aktionsplans» für Versicherungsvermitt-

ler wurde von der FINMA auch angekündigt, dass sie ihre Bemühungen zur Durchsetzung der Bestimmungen des VAG gegenüber den ungebundenen Vermittlern in Zukunft intensivieren werde.

In der Praxis ist seither zu beobachten, dass die FINMA zur Durchführung von Kontrollen weitflächig Auskunftskataloge versendet. Darin werden die Versicherungsvermittler aufgefordert, umfangreiche Angaben zu verschiedenen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit zu machen. Ebenso verlangt die FINMA von ihnen die Einreichung von Unterlagen wie z.B. des Informationsblatts nach Art. 45 VAG. Für den Fall, dass die FINMA gravierende Verstösse vermutet, führt sie Vor-Ort-Kontrollen durch oder leitet Enforcement-Verfahren ein.

Nach Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) sind Versicherungsvermittler verpflichtet, der FINMA alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Das Erteilen von falschen Auskünften ist unter Strafe gestellt (Art. 45 FINMAG). Vermittler sind deshalb gut beraten, die von der FINMA gestellten Fragen von Anfang an transparent zu beantworten. Die Erfahrung zeigt, dass die FINMA die einverlangten Daten bisweilen auch von den Versicherungsunternehmen erhebt, mit welchen die Vermittler zusammenarbeiten, um allfällige Widersprüche in den Antworten feststellen zu können. Wenn Versicherungsvermittler einen Auskunftskatalog der FINMA zur Beantwortung erhalten, gilt «ehrlich währt am längsten» unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten somit in ganz besonderem Mass.